

RS OGH 1969/12/16 8Ob250/69

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1969

Norm

B-VG Art140 Abs1

MG §19 Abs2 Z10 B1

Rechtssatz

Der OGH sieht keinen Anlaß, wegen Prüfung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 19 Abs 2 Z 10 MG über die Unverhältnismäßigkeit der dem Hauptmieter zukommenden Leistung des Untermieters an den VfGH heranzutreten. Die Rechtssicherheit ist dadurch gewährleistet, daß nicht schon ein geringfügiges Überschreiten des Hauptmietzinses hinreicht, den Kündigungsgrund herzustellen, denn durch das Wort "unverhältnismäßig" wird zum Ausdruck gebracht, daß es sich um ein eindeutig zutage tretendes Übermaß handeln muß.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 250/69

Entscheidungstext OGH 16.12.1969 8 Ob 250/69

Veröff: MietSlg 21493

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0053976

Dokumentnummer

JJR_19691216_OGH0002_0080OB00250_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at